Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 6

Artikel: Das neue baselstädtische Arbeiterinnenschutzgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327408

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sofia hat, jedoch unabhängig von der Universität ist. Auf dieser befinden sich jedoch bis jetzt noch keine Frauen. Die historisch-philologische Fakultät ist hauptsächlich für die Ausbildung der Gymnasial-Lehrer und Lehrerinnen geschaffen. Da nun der staatliche Beamtenstand in diesem Lande, in dem die wirtschaftlichen Verhältnisse erst anfangen sich zu konsolidieren, die grösste ökonomische Sicherheit gewährt, und da die studierten Frauen nur als Lehrerinnen Beamtencharakter erlangen können, so ist diese Fakultät von ihnen am zahlreichsten besucht. Haben sie ihr Examen pro facultate docendi bestanden, so werden sie mit ganz gleichen Gehältern, wie ihre männlichen Kollegen, an den Lehranstalten angestellt. Und ebenso haben die Gemeinde-Aerztinnen die gleichen Rechte und dieselbe Besoldung, wie ihre männlichen Kollegen. Und nicht nur eine gleiche Stellung sucht man den im Berufe tätigen Frauen mit ihren männlichen Kommilitionen zu geben, man ist auch auf das eifrigste bemüht, eine grössere Uebereinstimmung in den Ideen und Ansichten der Geschlechter herbeizuführen.

Zu diesem Zweck werden augenblicklich weitgehende Versuche mit der gemeinsamen Erziehung gemacht. Während früher die Geschlechter in der Volksschule, die als Vorbereitung auf das Gymnasium von allen Kindern des Landes besucht wird, gesondert sassen, werden sie jetzt so gruppiert, dass immer ein Knabe und ein Mädchen zusammensitzen. Und auch auf den unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Spaziergängen gehen sie so paarweise nebeneinander.

Das neue baselstädtische Arbeiterinnenschutzgesetz.

Vor acht Jahren lud der Grosse Rat des Kantons Baselstadt den Regierungsrat ein, »zu prüsen und zu berichten, ob das Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen vom 23. April 1888, namentlich im Sinne der Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zu revidieren, und ob nicht die Einrichtung eines kantonalen Inspektorates in Aussicht zu nehmen sei.« Der zweite Teil dieses Auftrages wurde im Jahre 1901, anlässlich der Reorganisation des Departements des Innern, erledigt. Seit dem genannten Zeitpunkt besteht ein kantonales Gewerbeinspektorat, so dass nun nur noch der erste Teil des dem Regierungsrate überwiesenen Auftrages der Verwirklichung harrt. Der Regierungsrat hat dann später das Departement des Innern, dessen gegenwärtiger Vorsteher Herr Wullschleger ist, beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten. Diese Vorlage, die vom Regierungsrat beraten und angenommen wurde, ist nun dem Grossen Rate unterbreitet worden. Ueber ihren Inhalt veröffentlichte dieser Tage das Züricher »Volksrecht« folgende Mitteilungen:

Die Vorlage beschränkt sich nicht auf die Reduktion der Arbeitszeit, sondern geht über den Rahmen der in der Motion gestellten Frage hinaus, indem sie eine vollständige Revision des gegenwärtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes ins Auge fasst. Dazu gab eine Petition des Arbeiterinnenvereins Anlass, welche die Ausdehnung des Gesetzes auf das weibliche Ladenpersonal und auf Arbeiterinnen anderer ähnlicher Geschäfte, Mitwirkung der Arbeiterinnen bei der Außtellung von Arbeitsordnungen und Einschränkung der Ueberzeitarbeit wünschte. Mehrfach ist im Grossen Rate und in der Oeffentlichkeit eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes angeregt worden; dazu kam, dass das im Entwurfe vorlieliegende Lehrlingsgesetz die Abänderung verschiedener Bestimmungen erforderte und dass die Prüfung des gegenwärtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes verschiedene Lücken und Unvollkommenheiten ergab. Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzentwurfes sind die Reduktion der Arbeitszeit und die Ausdehnung des Gesetzes auf das Ladenpersonal. Das Gesetz

findet nicht nur auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe Anwendung, sondern auch auf die Ladengeschäfte (Verkaufsmagazine, Warenhäuser), in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden. Unter den Arbeiterinnen sind also auch die weiblichen Angestellten und die Lehrtöchter verstanden. Eine Ausnahme bilden die Wirtschaften, für die das Wirtschaftsgesetz, das gegenwärtig ebenfalls einer Revision unterzogen wird, massgebend ist und vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Sonntagsruhe.

Die Reduktion der Arbeitszeit rechtfertigt sich, wie die Weisung ausführt, einerseits durch die in allen Industrien und Gewerben zu Tage tretende Tendenz einer allmählichen Verkürzung des normalen Arbeitstages mit Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf das unumgänglich notwendige Mass, anderseits durch die gesundheitlichen Gefahren, welche dem weiblichen Organismus aus der gewerblichen Betätigung erwachsen. Der Hinweis auf den im eidgenössischen Fabrikgesetz vorgeschriebenen elfstündigen Arbeitstag kann keinen stichhaltigen Grund mehr dafür bieten, dass die kantonale Gesetzgebung für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe in der Verkürzung der Arbeitszeit nicht einen Schritt weiter gehen solle. Dieser Hinweis verliert um so mehr an Bedeutung, als sich das kantonale Gesetz nur auf die des staatlichen Schutzes in höherem Grade bedürftigen weiblichen Arbeiter beschränkt und als der elfstündige Normalarbeitstag des Fabrikgesetzes schon längst aufgehört hat, für die Fabrikbetriebe die Regel zu bilden. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik hatten im Juni 1901 nur noch 47 Prozent der Betriebe und 41,7 Prozent der Arbeiter den elfstündigen Arbeitstag, wogegen 9 Prozent der Betriebe und 12,2 Prozent der Arbeiter den zehneinhalbstündigen, 35,8 Prozent der Betriebe und 38,1 Prozent der Arbeiter den zehnstündigen, während der Rest der Betriebe und Arbeiter einen noch kürzeren Arbeitstag hatten. Die tatsächliche Entwicklung läuft somit rasch auf die Ersetzung des elfstündigen durch den zehnstündigen Normalarbeitstag hinaus. Demgemäss bestimmt das revidierte Gesetz, dass die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages für Arbeiterinnen nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen darf; ausserdem muss sie in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

In Ladengeschäften darf die Dauer der regelmässigen täglichen Arbeitszeit für über 18 Jahre alte Personen, die ausschliesslich oder vorwiegend als Verkäuferinnen verwendet werden, höchstens 11 Stunden betragen. Um die Mitte der Arbeitszeit sind in allen Fällen wenigstens anderthalb Stunden freizugeben. Das gegenwärtige Gesetz schreibt nur eine einstündige Pause vor. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt; für Verkäuferinnen in Ladengeschäften sind Ausnahmen nur gestattet, wenn sie nach dem Gesetz über Sonntagsruhe zulässig sind, doch ist für jeden Sonntag, an dem die Verkäuferinnen beschäftigt werden, die entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben. Den Arbeiterinnen darf über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus keine Arbeit nach Hause mitgegeben werden. Ueberzeitarbeit darf nur noch für zwei Stunden und nicht länger als bis abends 10 Uhr gestattet werden. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Der Einwand, dass grössere, dem Fabrikgesetz nicht unterstehende Betriebe mit der Möglichkeit, täglich 11 Stunden arbeiten zu lassen, gegenüber kleinern Betrieben, die nach dem kantonalen Gesetz nicht länger als 10 Stunden arbeiten lassen dürfen, bedeutend im Vorteil seien, weist der Ratschlag mit dem Hinweis auf die unter dem Fabrikgesetz gemachten Erfahrungen als unbegründet zurück. Wenn grössere Betriebe konkurrenzfähiger sind als kleine, so verdanken sie es Faktoren, auf welche die Arbeiterschutzgesetzgebung keinen Einfluss übt. Uebrigens hat der Zehnstundentag bereits im zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetz von 1894 Aufnahme gefunden. «Was Zürich vor zehn Jahren gewagt hat, davor wird man in Basel heute sicherlich nicht zurückschrecken.»

Einer der wichtigsten Fortschritte, den der Entwurf vorsieht, ist die Ausdehnung des Gesetzes auf Ladengeschäfte. Die Weisung bemerkt zu diesem Punkt:

Häufig wird über allzulange Arbeitszeit der Verkäuferinnen geklagt und, soweit unsere Kenntnis reicht, sind die Klagen zum grossen Teil berechtigt. Ueberdies haben wir bei der Handhabung des geltenden Arbeiterinnengesetzes die Wahrnehmung gemacht, dass Inhaber von Ladengeschäften (namentlich von grossen Warenhäusern), die in ihren Betrieben auch gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, das Gesetz dadurch zu umgehen suchten, dass sie ihre Arbeiterinnen (z. B. Modistinnen) als Verkäuferinnen ausgaben, die nur ausnahmsweise gewerblich beschäftigt würden, und damit glaubten, an keine gesetzlich geregelte Arbeitszeit gebunden zu sein.

Um für die Geschäftsinhaber den Uebergang vom jetzigen Zustand einer an keine gesetzlichen Schranken gebundenen Arbeitszeit erträglich zu gestalten und überhaupt den besondern Verhältnissen der Ladengeschäfte Rechnung zu tragen, lassen wir für Ladengeschäfte im Gesetzesentwurf die regelmässige elfstündige Arbeitszeit zu, freilich nur für erwachsene Arbeiterinnen. Bei jugendlichen Frauenspersonen liesse sich eine Ueberschreitung des zehnstündigen Arbeitstages vom gesundheitlichen Standpunkte aus unseres Erachtens nicht rechtfertigen. Dagegen kann eine einstündige Verlängerung der Normalarbeitszeit für erwachsene Personen ohne Bedenken zugestanden werden, da in der Mehrzahl der Fälle die Beschäftigung als Verkäuferin etwas weniger anstrengend sein dürfte, als die einer ausschliesslich gewerblichen Arbeiterin.

Die Arbeiterinnenschutzgesetze anderer Kantone kennen bis jetzt allerdings für das Ladenpersonal keinen Normalarbeitstag; sie beschränken sich auf die Festsetzung von Mahlzeitpausen und einer ununterbrochenen Minimal-Nachtruhe von 8, 9 oder 10 Stunden. Ausserdem sehen Neuenburg und Waadt ein Maximum von 65 Arbeitsstunden in der Woche vor, was ungefähr dem elfstündigen Normalarbeitstag entspricht. Mit der ausdrücklichen Festsetzung eines solchen würde Basel die Ehre zu teil, diesen Fortschritt in der Schweiz zuerst verwirklicht zu haben.

Da die Ladenbesitzer innerhalb einer 15 stündigen Betriebszeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die elfstündige Arbeitszeit der einzelnen Verkäuserinnen verschieden ansetzen können — in ganz kleinen Betrieben mit nur einem weiblichen Angestellten wird sich in der Regel der Geschäftsinhaber selbst mit derselben in die Betriebszeit teilen — und da in Ausnahmefällen überdies die Möglichkeit der Ueberzeitarbeit bis 10 Uhr abends und bis zu 13 stündiger Arbeitszeit für die einzelne Verkäuserin besteht, ist allen billigen Rücksichten auf den Betrieb vollauf Rechnung getragen.«

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz enthält der Revisionsentwurf auch Vorschriften über die Lohnzahlung. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

Der Lohn ist mindestens alle zwei Wochen bar in gesetzlichen Münzsorten und im Betrieb selbst während der Arbeitszeit auszuzahlen. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Arbeitern oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung kann auch monalliche Auszahlung festgesetzt werden. Bei Stückarbeit (Akkordarbeit)

werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorausgehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen... Herabsetzungen des Lohnes sind den Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte, Standgeld). Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- und andern Spezialzwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt.

Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Busse darf ein Viertel des Taglohnes der Gebüssten nicht übersteigen. Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden, worüber die Arbeitsordnung das Nähere bestimmen soll.

Sämtliche der eingangs erwähnten Betriebe unterstehen der staatlichen Außicht, die unter Vorbehalt der dem Regierungsrat zustehenden Kompetenzen vom Departement des Innern, dessen ausführendes Organ das Gewerbe-Inspektorat ist, ausgeübt wird.

Aus den Vereinen.

Der Gemeinnützige Frauenverein Chur hielt am 12. Februar seine Generalversammlung ab. Mit bewegten Herzen, wird berichtet, blickten die Anwesenden auf die Lücken, welche der Hinschied der tatkräftigen Präsidentin, Fräulein Anna Caviezel und Frau Oberst J. von Salis im Kreise des Vereins gelassen haben. Unter dem Zeichen der Trauer stehend, hat das abgelaufene Vereinsjahr einen stillen Verlauf genommen. Das Anfangswerk des Vereins, das Mädchenheim, erfuhr 1903 eine vermehrte Frequenz und das Stellenvermittlungsbureau arbeitete fleissig. Es sind 165 Vermittlungen zu verzeichnen. 32 Stellesuchende logierten im Heim, das im ganzen 2914 Kosttage verzeichnete. Winterabend-Flickkurse und Bügelkurse gehörten ebenfalls zur Vereinstätigkeit.

Echo der Zeitschriften.

"Die Frau" (Februar). Entgegen der Ansicht der meisten Sozialreformer, die die ganze Erziehung verstaatlichen möchten, vertritt Helene von Forster in dem Artikel » Wie erzieht man das Haus für das soziale Leben?« die Ansicht, dass es Aufgabe der Familie sein müsse, sozial d. h. zum besten des sozialen Lebens zu erziehen. Der Einzelne trägt zur Förderung des Wohles der Gesamtheit nicht nur durch seine Kenntnisse und Fertigkeiten bei, mit denen er die Kulturarbeit fördern hilft, sondern mehr noch durch den sittlichen Wert, den eine ideale und vornehme Gesinnung diesen Kenntnissen und Fertigkeiten verleiht. Diese Gesinnung zu pflanzen ist das Haus der gebotene Ort. Da wecke man in den Kindern wahre Nächstenliebe, erziehe sie zu einfachen Sitten, lehre sie keine Arbeit und keinen Stand gering achten und pflege so in ihnen den sozialen Geist, der es nicht dulden wird, dass die Frau auf einer niederen Stufe der Entwicklung zurückgehalten wird, der keine doppelte Moral kennen und der ganzen Menschheit die Entwicklung all ihrer Fähigkeiten ermöglichen wird. - Ueber » Frauenlöhne« spricht in der gleichen Nummer Alice Salomon. Sie wirft die zwei Fragen auf, ob die Entlöhnung der meisten Frauen ausreiche, um den Unterhalt dem gewohnten Klassenbedarf entsprechend zu decken, und ob die Frau für gleiche Leistungen gleichen Lohn wie die Männer empfange, und verneint beide. Dr. Wilbrandt berechnet das Existenzminimum einer grossstädtischen Arbeiterin auf 600 Mark; aber die Durchschnittslöhne der Fabrikarbeiterinnen bleiben dauernd darunter, denn sie schwanken zwischen 400 und 600 Mark. Nur in einzelnen Gewerben, die besonders schwierige oder schwere Arbeit erfordern, oder in Berufen, zu denen der Zudrang gering ist, kommen höhere Verdienste vor. Noch schlechter stellt sich die Heimarbeiterin, besonders in der Konfektionsbranche, wo das Einkommen meistens 30 % hinter dem Existenzminimum zurückbleibt. Dass die Frauen schlechter bezahlt werden als die Männer, rührt teils davon her, dass sie selbst, als sie in die Er-